



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

*Hamburg University of Applied Sciences*

# Hochschulanzeiger

**Nr. 03 / 2007 vom 26. Januar 2007**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Justitiariat (A. Horstmann)  
Tel.: 040/42875-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 04.09.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

3      Drittmittelsatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Januar 2007

## **Drittmittelsatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Vom 25. Januar 2007**

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 77 Absatz 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 494) – HmbHG – in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 die Drittmittelsatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Drittmittel der Hochschule sind Einnahmen, die aufgrund von Zuwendungen Dritter (Nr.1) oder in Ausführung von Forschungsaufträgen (Nr.2) der Hochschule von öffentlicher oder privater Seite zusätzlich zu den Haushaltsmitteln der Hochschule zur Verfügung gestellt werden.

1. Zuwendungen Dritter sind alle Geld, Sach- oder sonstigen Leistungen von öffentlicher (d.h. auch über Projektträger im Auftrag des Bundes) oder privater Seite, die der Hochschule oder einem ihrer Mitglieder gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses vereinbart oder erwartet wird. Mittel, die das Land zur Forschungsförderung außerhalb der Grundfinanzierung bereitstellt, sowie Landesmittel für Großgeräte sind Drittmittel im Sinne dieser Satzung.

2. Ein Forschungsauftrag (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag Dritter) liegt vor, wenn zwischen dem Auftraggeber und der Hochschule eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von unmittelbarer und direkter Leistung und Gegenleistung festgelegt werden, oder wenn auf andere Weise klagestellt ist, dass der Auftraggeber eine unmittelbare und direkte Gegenleistung erwartet und der Forschungsauftrag im Rahmen der Dienstaufgaben eines in der Forschung tätigen Mitglieds der Hochschule durchgeführt wird. Bestimmte von der Hochschule zu erbringende Gegenleistungen sind z.B. Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse, Entwicklungen von Anlagen, Geräten und Maschinen sowie Verfahren und dergleichen. Leistung des Auftraggebers ist das von ihm zu entrichtende Entgelt.

(2) Das Hochschulmitglied hat, sofern die Ausführung des Forschungsauftrags nicht aufgrund anderer Bestimmungen Dienstaufgabe ist, vor der Übernahme zu erklären, ob der gesamte Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit erfüllt werden soll. Drittmittelforschung unter Geltung dieser Satzung liegt nur bei der Durchführung der Forschungsvorhaben als Dienstaufgabe (Hauptamt) vor.

(3) Nicht zu den Drittmitteln zählen insbesondere:

1. Einnahmen im Rahmen von Nebentätigkeiten; hierbei sind die Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen gemäß der Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HmbHNVO) vom 1. September 1992 (HmbGVBl. 1992, S. 177), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 337, 384) zu beachten;
2. Mittel, die Bedienstete der Hochschule aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellen,
3. Forschungsmittel der Hochschule.

(4) Die Regelungen gelten entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben.

### **§ 2 Projektanzeige, Finanzierungsplan**

(1) Ein Forschungsvorhaben, welches mit Drittmitteln finanziert werden soll, ist gemäß § 77 Abs. 3 HmbHG dem zuständigen Präsidiumsmitglied über das zuständige Mitglied des Fakultätsdekanats so rechtzeitig vor der Annahme der Drittmittel schriftlich anzuzeigen, dass geprüft werden kann, ob ein Untersagungsgrund im Sinne von § 77 Abs.3 Satz 3 i.V.m. Abs.2 HmbHG vorliegt. Die Anzeige hat unter Verwendung des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formblatts (**Anlage 1**) und vollständiger Angabe aller darin abgefragter Daten zu erfolgen. Die Stellungnahme des zuständigen Mitglieds des Fakultätsdekanats erfolgt ebenfalls auf dem Formblatt.

(2) Bei der Projektkalkulation sind grundsätzlich 20 vom Hundert der direkten Projektkosten als Gemeinkosten anzusetzen. Von diesem Prozentsatz kann in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch das zuständige Präsidiumsmitglied nach unten abgewichen werden.

(3) Der Anzeige ist ein Finanzierungsplan (**Anlage 2**), d.h. eine aufgegliederte Berechnung der mit der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, beizufügen. Der Finanzierungsplan hat zwingend die in der Anlage 2 enthaltenen Daten zu enthalten. Auf die Vorlage eines Finanzierungsplans darf unter Angabe einer entsprechenden Erklärung des Hochschulmitglieds (**Anlage 3**) nur verzichtet werden, wenn  
die Drittmittel die Summe von 10.000,- € nicht übersteigen und  
die eingesetzten Mittel der Hochschule (tatsächlicher und angerechneter Anteil am Projekt) nicht mehr als 10.000,- € betragen und  
das zuständige Mitglied des Fakultätsdekanats nicht ausdrücklich einen Finanzierungsplan verlangt und  
keine Gerätespende vorliegt.

(4) Die Durchführung eines Forschungsvorhabens darf nicht von einer Genehmigung seitens der Hochschule abhängig gemacht werden. Soweit jedoch die Inanspruchnahme von Personal, Material, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule erforderlich ist, darf diese untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden oder wenn entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. Änderungen des Projekts, die die Finanzierung zu Lasten der Hochschule bedingen, sind der Hochschule mitzuteilen und bedürfen grundsätzlich der Bestätigung.

Aufgrund der schriftlichen Anzeige inklusive der Stellungnahme des Fakultätsdekanats prüft die Hochschulverwaltung, ob ein Untersagungsgrund nach Satz 2 vorliegt, ob ggf. eine von der Hochschule bereitzustellende Grundausrüstung sowie zusätzliches Personal und Sachmittel verfügbar sind und ob die räumlichen Anforderungen erfüllt sind und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden können.

Die Unterzeichnung von Verträgen sowie ggf. die Annahme von Zuwendungsbescheiden erfolgt durch das zuständige Präsidiumsmitglied. Wird die Annahme von Drittmitteln abgelehnt oder mit Auflagen versehen, erhält die Projektleiterin bzw. der Projektleiter eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der einschlägigen Untersagungsgründe und der ggf. einzuhaltenden Auflagen.

### § 3 Bewirtschaftung der Drittmittel durch die Hochschule

#### (1) Grundsätze:

Drittmittel werden von der Hochschule in Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften projektbezogen verwaltet. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind gemäß § 34 Abs. 2 LHO rechtzeitig und vollständig zu erheben. Mit dem Dritten ist vertraglich zu vereinbaren, dass zum Zeitpunkt fälliger Ausgaben die erforderlichen Drittmittel in der Regel kassenmäßig zu Verfügung stehen, beispielsweise durch Vereinbarung von Abschlagszahlungen.

Bei Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel eingegangen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, d.h. unter Sicherstellung, dass aus der Vorfinanzierung kein Schaden für den Haushalt der Hochschule entsteht, können bei einem Drittmittelprojekt fällige, nach dem Finanzierungsplan von Dritten zu tragende Ausgaben von der Hochschule vorfinanziert werden. Die Vorfinanzierung bedarf der Genehmigung durch das für das Ressort Forschung zuständige Präsidiumsmitglied und ist innerhalb des Drittmittelprojekts mit nachfolgenden Zahlungen des Dritten zu verrechnen.

Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Mittel zu überwachen und sicherzustellen, dass die Ausgaben die verfügbaren Kassenmittel nicht überschreiten.

#### (2) Personal:

Aus Drittmitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vom Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Das Einstellungsverfahren erfolgt nach dem in **Anlage 4** aufgeführten Ablauf. Soweit die allgemein für Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Einstellungs Voraussetzungen vorliegen, ist dem Vorschlag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters zu folgen; die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

Mit hauptberuflich tätigem Personal, das aus Mitteln Dritter vergütet wird, sind befristete Arbeitsverträge unter Beachtung der einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Regelungen sowie anderer nach der Rechtsprechung anerkannter Befristungsgründe abzuschließen. Der Abschluss der Verträge darf nur durch die Hochschulverwaltung (Personalservice) erfolgen.

Der Abschluss unbefristeter Verträge mit drittmittelfinanziertem Personal ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn diese haushaltsrechtlich ausdrücklich als zulässig erklärt sind oder die Drittmittel langfristig zugesagt sind, an der kontinuierlichen Zuwendung durch den Drittmittelgeber kein Zweifel besteht und das Präsidium der Hochschule vor Vertragsabschluss zugestimmt hat.

Personal, das Dritte zur Verfügung stellen, wird nicht in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg eingestellt. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Personalkosten vom Dritten getragen werden und dass die Hochschule von der Haftung freigestellt wird (**Anlage 5**).

### (3) Beschaffungen / Sachmittel:

Bei aus Drittmitteln finanzierten Beschaffungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen landesrechtlichen Beschaffungsrichtlinien zu beachten. Gegenstände, Geräte und Ausrüstungen, die aus Drittmitteln beschafft werden, gehen – vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen mit dem Drittmittelgeber – in das Eigentum der Hochschule über. Sie sind gemäß der Verwaltungsvorschriften über die Geräteverwaltung (VV-Geräte) zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

Von dem Grundsatz der Selbstversicherung kann abgewichen werden, wenn bei Forschungsaufträgen Dritter eine Versicherung verlangt wird und die Prämien erstattet werden bzw. Bestandteil des vereinbarten Entgelts sind.

### (4) Überschüsse:

Überschüsse der Hochschule aus Forschungsvorhaben, insbesondere aus Einnahmen, die als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung (§ 77 Abs. 6 Satz 1 HmbHG). Es ist daher mit dem Drittmittelgeber vertraglich zu vereinbaren, dass Überschüsse der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und nicht zurückzuzahlen sind. Überschüsse aus Drittmittelprojekten stehen für die Dauer eines Jahres der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter zur Verfügung. Sofern innerhalb dieser Zeit kein neues Projekt hieraus finanziert wurde und keine neuen Forschungsaktivitäten angezeigt wurden, fließen die Mittel (nach Anhörung der Projektleitung) in den Forschungsfonds der Hochschule.

### (5) Zusätzliche Bezüge bzw. Entgelte aus Drittmitteln:

Aus Drittmitteln dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Bezüge bzw. Entgelte an Bedienstete der Hochschule gezahlt werden. Ausnahmen durch Bestimmungen des Auftraggebers sind nicht möglich. Zusätzliche Bezüge bzw. Entgelte dürfen gezahlt werden, wenn die besoldungsrechtlichen (bzgl. Professorenschaft z.B. § 35 BBesG) und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und der Drittmittelgeber die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellt.

### (6) Bewirtschaftungsgrundsätze:

Drittmittel stehen über ein Rechnungsjahr hinaus für die Laufzeit des jeweiligen Projekts zur Verfügung. Drittmittel unterliegen nicht Bewirtschaftungsmaßnahmen der FHH-Betriebsmittel. Die Drittmittel gelten in der Höhe der vorhandenen Einnahmen einschließlich der aus den Vorjahren verbliebenen Haushaltsausgabenreste allgemein als zugewiesen, so dass jederzeit über die Mittel verfügt werden kann, es sei denn, der Drittmittelgeber trifft eine abweichende Regelung (Kürzung der Bewilligung des Folgejahres um vorhandene Haushaltsreste, Aufforderung zur Rückzahlung vorhandener, also nicht verbrauchter Mittel aus dem Vorjahr).

Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel wird von der Fakultätsverwaltung erstellt; für die sachliche Richtigkeit der Verwendung trägt der Drittmittelempfänger die Verantwortung.

## **§ 4 Bewirtschaftung der Drittmittel außerhalb der Hochschule**

(1) Ein Forschungsvorhaben ist einheitlich zu bewirtschaften, d. h. eine Spaltung der Drittmittelverwaltung in Bewirtschaftung durch die Hochschule gemäß § 3 und der folgenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten ist unzulässig.

### (2) Sonderkontenverfahren

Wenn nach § 77 Abs. 4 Satz 4 HmbHG abweichend vom Regelfall des § 77 Abs. 4 Satz 1 HmbHG von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule auf Antrag eines Hochschulmitglieds abgesehen wird, hat das Mitglied der Hochschule die Mittel in eigenem Namen entgegenzunehmen und zu bewirtschaften.

Der Antrag, von der Bewirtschaftung der Mittel durch die Hochschule abzusehen, ist zusammen mit der Anzeige der beabsichtigten Annahme von Mitteln Dritter und einer Begründung sowie den Bedingungen des Zuwendungsgebers der Hochschulverwaltung vorzulegen. Die Hochschule ist berechtigt, den Antrag abzulehnen, wenn das Hochschulmitglied nicht nachweisen kann, dass für die Hochschule keine Haftungsfolgen entstehen.

Die Gesamtverantwortung, insbesondere vertrags-, steuerrechtliche und sonstige Prüfungen und Konsequenzen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Hochschulmitglieds.

Das Hochschulmitglied ist verpflichtet, die beabsichtigte Tätigkeit von Privatbediensteten in Einrichtungen der Hochschule rechtzeitig der Hochschulverwaltung anzuzeigen. Der Mitteilung beizufügen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Angaben zu Person, Art, Zweck und Dauer der Beschäftigung der Privatbediensteten sowie der Nachweis der Anmeldungen. Die Tätigkeit in Einrichtungen der Hochschule kann untersagt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden.

### (3) Bewirtschaftung durch HI

Soweit die Hamburg Innovation GmbH (HI) zur Abwicklung des Forschungsvorhaben eingebunden ist, gelten die vertraglichen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der HI und der Hochschule vom 20. August 2005.

## **§ 5 Abschlussbericht/Abrechnung**

Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter hat dem zuständigen Präsidiumsmitglied den Abschluss eines Drittmittelprojektes bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Nachweis der Verwendung der Mittel und Ablieferung des Abschlussberichtes (Sachbericht).

## **§ 6 Veröffentlichung**

Die Forschungsergebnisse sollen gemäß § 77 Abs.2 HmbHG in absehbarer Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Hochschule dem nicht entgegenstehen. Die Bedingungen des Drittmittelgebers dürfen der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten erarbeitet wurden, ist in geeigneter Weise auf die Beteiligung der Hochschule hinzuweisen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Sonstiges**

(1) Diese Drittmittelsatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im „Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in Kraft.

(2) Die Drittmittelsatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Dezember 1994 wird aufgehoben.

(3) Die Anlagen zu dieser Satzung sind Bestandteil der Satzung.

**Hamburg, den 25. Januar 2007**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Anlage 1**  
**Anzeige eines geplanten Drittmittelprojektes**

\_\_\_\_\_  
Absender (Projektleiter/in)

\_\_\_\_\_  
Fakultät/Department

An das  
zuständige Präsidiumsmitglied  
Frau / Herr \_\_\_\_\_  
über das  
zuständige Mitglied des Fakultätsdekanats  
der Fakultät \_\_\_\_\_  
Frau / Herr \_\_\_\_\_

**Betr.: Anzeige eines geplanten Drittmittelprojektes**

Ich zeige folgendes Drittmittelprojekt an, welches ich als Dienstaufgabe an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchführen möchte (soweit der Platz nicht reicht, ergänzende Erläuterungen zu 1.-8. bitte auf gesonderten Blättern beifügen):

1. Drittmittelgeber:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Drittmittlempfänger:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Projektleiter/in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4. Titel oder Kurzbeschreibung (Bezeichnung) des Drittmittelprojekts:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5. Geplante Laufzeit des Drittmittelprojektes:

Beginn: \_\_\_\_\_

Ende: \_\_\_\_\_

6. Höhe der Drittmittel: \_\_\_\_\_

6.1 Personalmittel: \_\_\_\_\_

6.2 Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Personal der HAW Hamburg: \_\_\_\_\_

6.3 Sachmittel: \_\_\_\_\_

6.4 Sachleistungen: \_\_\_\_\_

6.5. Kostenbeitrag für die Nutzung von Einrichtungen / Sachmitteln der HAW Hamburg:  
\_\_\_\_\_

6.6. Gemeinkosten iHv mind. 20 % der direkten Projektkosten (Overhead):  
\_\_\_\_\_

6.7 Sonstige Leistungen: \_\_\_\_\_

6.8 Bewilligungszeitraum: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

7. Personal, Sachmittel und Einrichtungen der HAW Hamburg werden für das Drittmittelprojekt in Anspruch genommen.

ja

Bitte genau erläutern, welche:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nein

8.  Nach Abschluss des Drittmittelprojektes werden keine Folgekosten entstehen.

Erläutern Sie bitte anderenfalls, welche Folgekosten entstehen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

9. Erklärungen:

Ich erkläre, dass die Durchführung des Drittmittelprojektes die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt.

Ich verpflichte mich, die Mittel für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und bei der Mittelbewirtschaftung dessen Bedingungen sowie die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sämtliche Angaben entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand; Änderungen werde ich unverzüglich schriftlich bekannt geben.

Ich bin damit einverstanden, dass die HAW Hamburg die Öffentlichkeit über diese Vorhaben informiert.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Projektleiter/in)

**10. Stellungnahme der Fakultät:**

- Das Vorhaben wird befürwortet.
- Räume und Grundausstattung stehen zur Verfügung.
- Das Vorhaben wird nicht befürwortet.

Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt erläutern): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Bemerkungen / Hinweise (ggf. auf gesondertem Blatt erläutern): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift zuständiges Dekanatsmitglied)

**11. Eingangskontrolle**

Drittmittelanzeige eingegangen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Anlage 2**  
**Finanzierungsplan**

**Projektleiter/in:** \_\_\_\_\_

**Fakultät:** \_\_\_\_\_

**Department:** \_\_\_\_\_

**Bezeichnung des Drittmittelprojekts:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hier Finanzierungsplan einfügen!

Die Ausgaben sind getrennt nach eventuellen Leistungen aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und Leistung aus Drittmitteln wie folgt darzustellen:

a) Personalausgaben

Hier sind alle Personalausgaben und personalbezogenen Sachausgaben darzustellen, die bei der Durchführung des Drittmittelvorhabens entstehen; Personalnebenkosten können pauschaliert werden.

b) Sachausgaben

Hier sind alle sächlichen Verwaltungsausgaben darzustellen

c) Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben sind im Einzelnen darzustellen.

d) Folgekosten

Die voraussichtlichen Folgekosten sind vollständig anzugeben und angemessen zu berücksichtigen; wenn Folgekosten über den Ausstattungsplan hinausgehen oder aus bereiten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Bei umsatzsteuerpflichtigen Projekten ist zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer auszuweisen.

**Anlage 3**  
**Erklärung der Projektleiterin bzw. des Projektleiters**  
**zum Verzicht auf Finanzierungsplan**

**Projektleiter/in:** \_\_\_\_\_

**Fakultät:** \_\_\_\_\_

**Department:** \_\_\_\_\_

**Bezeichnung des Drittmittelprojekts:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Betr.: Erklärung zum Verzicht auf den Finanzierungsplan**

Hiermit erkläre ich, dass die Drittmittel

- a. die Summe von 10.000,- € nicht übersteigen und
- b. die eingesetzten Mittel der HAW Hamburg (tatsächlicher und angerechneter Anteil am Projekt) nicht mehr als 10.000,- € betragen und
- c. das zuständige Mitglied des Fakultätsdekanats nicht ausdrücklich einen Finanzierungsplan verlangt und
- d. keine Gerätespende vorliegt.

Hamburg, den

\_\_\_\_\_

(Unterschrift Projektleiter/in)

## Anlage 4

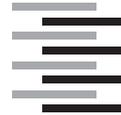
### Ablauf zur Einstellung von aus Drittmitteln finanziertem Personal

Bitte beachten Sie folgenden Ablauf:

- Der vorliegende Zuwendungsbescheid und die vorgesehene Vergütungsgruppe, ggf. gemeinsam mit dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht werden dem Personalservice über die Fakultätsverwaltung zugeleitet.
- Bei Beantragung eines Ausschreibungsverzichts:  
Erstellung einer schriftlichen Begründung durch die Leitung des Projektes, warum die Stelle mit der bereits ausgewählten Bewerberin bzw. dem bereits ausgewählten Bewerber besetzt werden soll und welche Voraussetzungen sie bzw. er mitbringt etc.
- Vorlage des Ausschreibungsverzichts beim Personalrat durch den Personalservice:  
Zustimmung: die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann eingestellt werden.  
Ablehnung: die Stelle muss ausgeschrieben werden. Dafür ist von der Leitung des Projektes ein Ausschreibungstext zu erstellen und über die Fakultätsverwaltung an den Personalservice zu senden.
- Der Personalservice prüft die Finanzierung auf Grundlage des Zuwendungsbescheides, der vorgesehenen Vergütungsgruppe und des beantragten Umfangs der Beschäftigung.
- Wenn die Finanzierung geklärt ist richtet der Personalservice eine entsprechende Stelle ein und leitet entweder die Ausschreibung oder bei Zustimmung des PR zum Ausschreibungsverzicht, die Einstellung der neuen Mitarbeiterin bzw. des neuen Mitarbeiters ein.

**Anlage 5**  
**Haftungsfreistellung der HAW Hamburg gegenüber dem Drittmittelgeber**  
**im Falle des Einsatzes von Personal des Drittmittelgebers**

Die Haftungsfreistellung ist mit dem Drittmittelgeber vertraglich zu vereinbaren. Sollte das Personal des Drittmittelgebers in Räumen der HAW Hamburg tätig werden, ist folgende Zugangs- und Arbeitsberechtigung zu verwenden:



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
*Hamburg University of Applied Sciences*

**Zugangs- und Arbeitsberechtigung**

Für Drittmittelgeber: \_\_\_\_\_

Name der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters:

\_\_\_\_\_

Drittmittelprojektbezeichnung: \_\_\_\_\_

Hiermit erteile ich

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

die Genehmigung,

den Raum \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_

(Str. und Hausnummer),

2. \_\_\_\_\_ Hamburg,

und dessen Einrichtung im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs zu nutzen.

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Drittmittelprojekts entstehen.

Die bzw. der Projektbearbeiter verpflichtet sich zum Ersatz aller von ihr bzw. ihm zu vertretenden Schäden und stellt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg von Ansprüchen Dritter frei.

Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nachzuweisen.

Diese Berechtigung ist während der Tätigkeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter mitzuführen.

\_\_\_\_\_  
(Kanzler/in)

\_\_\_\_\_  
(Dekan/in bzw. Hausherr/in)